

In der Parteigerichtssache

CDU-Kreisverband M

g e g e n

E

wegen Ordnungsmaßnahme hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 12. Februar 1993 in Bonn durch

Dr. Dr. h.c. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Oberregierungsrat Bernhard Hellner (Beisitzer)
Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)
Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang (Beisitzer)
Vors. Richter am VGH i.R. Dr. Günter Wiechens (Beisitzer)

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem der Antragsgegner und Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 25. Januar 1993, bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts eingegangen am 01. Februar 1993, die Beschwerde zurückgenommen hat. Die schriftliche Rücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig (§ 21 PGO), was zur Einstellung des Parteigerichtsverfahrens führt.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; die aussergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 und 2 PGO).